

Verein für Polizei - und Schutzhunde 1912  
Neu-Isenburg E.V.



S A T Z U N G

Fassung vom 18. März 1984

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein, gegründet am 18., Oktober 1912, führt den Namen „Verein für Polizei- und Schutzhunde 1912 Neu-Isenburg, eingetragener Verein“. Er hat seinen Sitz in Neu-Isenburg und ist unter der Nr. 5 VR 707 im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist es:

- durch die Ausbildung von Gebrauchshunden aller Rassen das Leistungsvermögen des Hundes in den Dienst des Menschen zu stellen;
- die Öffentlichkeit und die Behörden mit Diensthunden durch ordnungsgemäße Prüfungen und Werbevorführungen von dem Wert des ausgebildeten Hundes zu überzeugen;
- Erfahrungen bei der Ausbildung und im praktischen Einsatz des Hundes zu sammeln und diese Erfahrungen zur Auswertung bekanntzugeben;
- die Ausbildung der Hunde auf jede Weise zu fördern und die erforderlichen Geräte bereitzustellen;
- durch Vorträge in den Versammlungen die Mitglieder über die Aufzucht, Ernährung, Pflege, Haltung und Ausbildung des Hundes aufzuklären.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an den vom Verein, den Kreisgruppen innerhalb des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V., dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. und dem Deutschen Hundesportverband e.V. durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.

Wer sich zur Aufnahme in den Verein meldet, hat den Aufnahmeschein, in welchem er die Satzungen anerkennt, zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch den Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn gegen diese nach vierwöchentlichem Aushang kein begründeter Einspruch erhoben wurde.

Die Abweisung eines Bewerbers erfolgt ohne Angabe der Gründe.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Die Stimm-berechtigung eines Mitgliedes entfällt bei Beschlüssen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betreffen.

Die Ausbildung von Hunden aus anderen Hundevereinen auf dem Vereinsplatz und die Benutzung der Geräte des Vereins bedarf der besonderen Abmachung zwischen den Vorständen.

#### **§ 6 Eintrittsgeld und Beiträge**

Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft wird alljährlich in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus zu bezahlen. Neuaufgenommene genießen erst nach geleisteter erster Zahlung die Mitgliedschaft.

#### **§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Dem Vorstand im Sinne des Absatz 1 tritt der erweiterte Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.

Dem erweiterten Vorstand gehören an: Der 1. und 2. Schriftführer(in), der Vereinsrechner(in), der Ausbildungsleiter und die Beisitzer.

Der Vorstand und die Mitarbeiter des erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf Widerruf gewählt.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist statthaft.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

Der 1. oder der 2. Vorsitzende übernimmt die Leitung und Überwachung des regelmäßigen Geschäftsganges, beruft und leitet die Hauptversammlung, die außerordentlichen und die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er hat ferner für die Ausführung der Beschlüsse dieser Versammlungen sowie für die Erfüllung der Vereinsziele Sorge zu tragen, das Vereinsvermögen satzungsgemäß für den Verein zu verwalten und zu verwenden und in allen Fällen, die nicht der Beschlußfassung der Versammlungen oder der Vorstandssitzungen vorbehalten sind, zu bestimmen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jedes Jahr einer ausscheidet. Sie haben die Kassenangelegenheiten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eingehend zu prüfen und in dieser Versammlung Bericht über das Ergebnis zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11**

### **Jahreshauptversammlung**

In der Jahreshauptversammlung sind zu behandeln:

1. der Jahresbericht des Vorstandes
2. die Entlastung des Vereinsrechners
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes
5. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen
6. Anträge

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres statt.

Sie hat regelmäßig die Punkte 1 bis 6 zu erledigen.

Anträge sind bis spätestens 6 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können in der Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, und – falls es von mindestens 1/5 der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird – verpflichtet, spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 6 Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu geschehen. Die in einer außerordentlichen Hauptversammlung gestellten Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Hauptversammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen sollen bei Bedarf stattfinden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse aller Versammlungen, sowie der Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 14**

### **Abstimmung**

Sämtliche Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, sofern die Satzungen eine andere Regelung nicht vorschreiben. Bei Änderung der Satzungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 15**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

## **§ 16**

### **Austritt eines Mitgliedes**

Freiwilliger Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige bei dem Vorsitzenden erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen.

## **§ 17**

### **Ausschluß eines Mitgliedes**

Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, falls dieses sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, das Vereinsinteresse schädigt oder die gesellschaftlichen Formen erheblich verletzt oder wenn es trotz erfolgter Zahlungsaufforderung die fälligen Beiträge nicht abgeführt hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Auszuschließenden unter ausführlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem auszuschließenden Mitglied binnen 14 Tagen von Zustellung des Entscheides die Beschwerde an die Mitgliederversammlung

zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufhebung des Ausschlusses bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.

### **§ 18 Haftung des Vereins**

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, bei denen irgendwie Selbstverschulden oder – auch von Seiten eines Vereinsmitgliedes – Fahrlässigkeit vorliegt. Bei sonstigen Schadensfällen, auch wenn sie durch Gerichtsbeschluß anerkannt werden, haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden und mindestens von einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind oder schriftlich ihre Zustimmung, die aber nicht in Sammellisten erfolgen darf, abgegeben haben und von diesen 3/4 sich für die Auflösung erklären.

### **§ 20 Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Neu-Isenburg, den 18. 3. 84

